

Der Weg zur eingetragenen Genossenschaft

GRÜNDUNGSLEITFADEN

des PkmG - Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V., Berlin

Eine Hilfestellung für die genossenschaftliche Praxis mit Checklisten und Musterdokumenten

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.

Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin

Tel.: 030-29 78 12 30 Fax: 030-29 78 12 31

Website: www.pruefungsverband.de E-Mail: pkmg@pruefungsverband.de

Stand: Oktober 2017



INHALTSVERZEICHNIS

VOF	RWOR	T	i
l.	Von	der Idee bis zur eG: Ihr Fahrplan für die Genossenschaftsgründung	3
	1.	Der Zweck heiligt die Rechtsform	3
	2.	Die wesentlichen Schritte im Überblick	4
	3.	Die Gründungsversammlung	5
		1. Einberufung	5
		2. Ablauf der Gründungsversammlung	5
		Eröffnung	5
		Gründung	5
		Wahlen und erste Beschlüsse	6
		Die Satzung	7
		Der Aufsichtsrat	8
		Der Vorstand	9
	4.	Die Gründungsprüfung	10
		1. Das dreistufige Gründungsprüfungsverfahren des PkmG	10
		Erste Stufe: Unterlagensichtung, Prüfungsangebot und Auftragsbestätigung	10
		Zweite Stufe: Satzungsanalyse und Unterlagenprüfung	11
		Dritte Stufe: Entwurf und Fertigstellung der gutachtlichen Äußerung	11
		2. Zusammenfassung: vom Beitrittsantrag bis zur gutachtlichen Äußerung des PkmG	12
	5.	Die Anmeldung zum Genossenschaftsregister	12
		1. Vorgang und erforderliche Unterlagen	12
		2. Sonstige anmeldepflichtige Sachverhalte	13
	6.	Wirkung der Eintragung in das Genossenschaftsregister	13
II.	Che	ckliste Gründungsprüfung	14
Anh	ang: N	Musterdokumente und Formulare	15

Wichtiger Hinweis zur Genderneutralität dieses Dokumentes:

Sämtliche nicht geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument verwendet werden, schließen das jeweils andere Geschlecht mit ein.



VORWORT



von Dr. Norbert Rückriemen, Vorstandsmitglied Geschrieben steht: "Im Anfang war das Wort!"
Hier stock' ich schon! Wer hilft mir weiter fort?
Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen,
Ich muss es anders übersetzen,
Wenn ich vom Geiste recht erleuchtet bin.
Geschrieben steht: Im Anfang war der Sinn.
Bedenke wohl die erste Zeile,
Dass deine Feder sich nicht übereile!
Ist es der Sinn, der alles wirkt und schafft?
Es sollte stehn: Im Anfang war die Kraft!
Doch, auch indem ich dieses niederschreibe,
Schon warnt mich was, dass ich dabei nicht bleibe.
Mir hilft der Geist! Auf einmal seh' ich Rat
Und schreibe getrost: Im Anfang war die Tat!

(Johann Wolfgang von Goethe, Faust I)

Es geht ganz einfach: Schon die Versammlung von drei Gründungsmitgliedern, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Satzung und die Wahl eines Vorstandes und Aufsichtsrates (sofern dieser nicht entbehrlich ist) genügen, um ein genossenschaftliches Unternehmen in Gang zu setzen. Kapital wird – jedenfalls vorläufig – so gut wie nicht benötigt, denn es gibt keine gesetzlich festgeschriebene Mindestkapitalausstattung. Auch die notarielle Beurkundung der Satzung, des Gesellschaftervertrages einer Genossenschaft, ist nicht erforderlich.

Einmal zur Tat geschritten, ist jedoch noch einiges zu tun, bis das genossenschaftliche Unternehmen einschränkungslos am geschäftlichen Verkehr teilnehmen kann und das mit der Genossenschaftsgründung verfolgte Ziel des gemeinschaftlichen Wirtschaftens unter dem Schutz der Haftungsbeschränkung auf das genossenschaftliche Vermögen vollständig zum Tragen kommt.

Gründungsprüfung als Aufgabe des Verbandes

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer eingetragenen Genossenschaft ist die Suche nach einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der bereit und in der Lage ist, die gesetzlich vorgeschriebene Gründungsprüfung durchzuführen und die Genossenschaft in seine Reihen aufzunehmen.

Die positive gutachtliche Äußerung eines Prüfungsverbandes ist Voraussetzung für die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Erst mit der Eintragung in das Register erlangt die bis dahin als Genossenschaft in Gründung (i.G.) fungierende Mitgliedergemeinschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft.

Auch wenn das gesetzliche Erfordernis einer Gründungsprüfung und die "lebenslange" gesetzliche Prüfungspflicht eingetragener Genossenschaften nicht unumstritten sind, gehören beide Elemente nach dem Willen des Gesetzgebers zur "Grundausstattung" der genossenschaftlichen Unternehmensrechtsform und weisen den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden eine hohe Verantwortung zu. Die solide und kompetente Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit soll bei einer Genossenschaft praktisch "von Geburt an" zweierlei sicherstellen: Zum einen soll sie das Allgemeininteresse schützen, indem sie das gläubigerbezogene Gefährdungspotenzial der Neugründung analysiert und bewertet. Nur wenn eine Gefährdung der Belange der künftigen Gläubiger der Genossenschaft nicht zu befürchten ist, darf die Neugründung entsprechend positiv testiert werden. Zum anderen aber dient sie auch dem "Selbstschutz" der Mitglieder einer neu gegründeten Genossenschaft. Auch deren Interessen als Haftkapitalgeber sind schutzwürdig und können durch Fehler bei der Gründung, rechtswidrige Satzungsbestimmungen oder ein wenig aussichtsreiches Geschäftskonzept beeinträchtigt sein.



Gefälligkeitsgutachten ausgeschlossen, eigene Kompetenz der Gründer unverzichtbar

Die Prüfung einer Genossenschaftsgründung stellt folglich keine Gefälligkeit dar. Sie macht Arbeit und kostet Zeit – sowohl den "Prüflingen" als auch den "Prüfern".

Als Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften erhalten wir im Bereich Gründungsprüfung naturgemäß eine Vielzahl von Anfragen kleiner und mittelgroßer Genossenschaftsprojekte, deren Initiatoren ehrenamtlich tätig sind und nicht immer über unternehmerische Vorkenntnisse verfügen. Das Schließen vorhandener Wissenslücken in diesem Bereich ist eine wichtige Aufgabe der Gründer selbst. Berater können dabei helfen, machen die eigene Befähigung der Gründer aber nicht verzichtbar. Mit der Entscheidung, eine eingetragene Genossenschaft werden zu wollen, übernehmen die Gründer schließlich die Verantwortung für ein Wirtschaftsunternehmen, das künftig nicht nur daran gemessen wird, ob es die demokratische Teilhabe seiner Mitglieder gewährleistet, sondern auch daran, ob es den gemeinsamen Geschäftsbetrieb erfolgreich gestaltet. Klarheit über den wirtschaftlichen Zweck, die Organisation des Geschäftsbetriebes, die Rechtsformerfordernisse und die wirtschaftlichen Grundlagen der künftigen genossenschaftlichen Tätigkeit müssen die Gründer sich in erster Linie selbst verschaffen. Wer diese Aufgabe Dritten überlässt, hat wenig Aussicht auf Erfolg.

<u>Unser Tipp lautet also:</u> In jede Gründungsinitiative sollte neben dem ideellen Engagement für die genossenschaftliche Rechtsform immer auch hinreichend viel Sachverstand bezüglich der geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit integriert werden. Geeignete "Mitmacher" oder Berater zu finden, die unentgeltlich ihre Kompetenz einbringen, ist sicherlich nicht immer leicht, aber wenn die "Idee" stimmt, doch zu meistern. Wer diese erste Hürde nimmt, hat gute Karten, sein Projekt "rund" zu machen.

Die wichtigsten "Zutaten" einer erfolgreichen Gründungsprüfung: Stimmige Satzung und schlüssiges Geschäftskonzept

Die Gründung der Genossenschaft und die anschließende Beantragung der Gründungsprüfung sollten erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Satzung der künftigen Genossenschaft im Kreis der potenziellen Gründungsmitglieder ausreichend diskutiert und übereinstimmend als tragfähig angesehen wird. Dass die Satzung den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes genügen muss, versteht sich zwar von selbst, ist aber nicht immer der Fall und sollte daher rechtzeitig geprüft werden, am besten unter Zuhilfenahme eines im Genossenschaftsrecht versierten Sachverständigen.

Ebenso wichtig ist es, dass der Geschäftsplan der Genossenschaft in seinen Grundzügen entwickelt und auf Plausibilität geprüft ist. Die schönste Satzung nützt nichts, wenn der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb der Mitglieder auf tönernen Füßen steht.

Über die restlichen "Zutaten", die zur zügigen und erfolgreichen Absolvierung einer Gründungsprüfung benötigt werden, gibt unser "**Gründungsleitfaden**" Auskunft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: ein solider Gründungsprüfungsprozess ist eine hilfreiche Veranstaltung. Die intensive Beschäftigung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der neu gegründeten Genossenschaft hat nicht nur den Effekt, dass am Ende ein von sachkundiger Seite erstelltes Gutachten vorliegt. Nicht selten haben die "Prüflinge" auch etwas dazu gelernt und sind sich der unternehmerischen Verantwortung, die sie übernehmen, besser bewusst geworden.

Am Ende gilt: Das gemeinschaftliche Wirtschaften in der genossenschaftlichen Rechtsform kann richtig Spaß machen. Allerdings nur dann, wenn man es von Anfang an ernst nimmt.

Dr. Norbert Rückriemen ist als Vorstandsmitglied des Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. u.a. für den Bereich Gründungsprüfungen zuständig.



I. VON DER IDEE BIS ZUR EG: IHR FAHRPLAN FÜR DIE GENOSSENSCHAFTSGRÜNDUNG

1. Der Zweck heiligt die Rechtsform

Jede Genossenschaft ist eine Gesellschaft "von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern". Dieser in § 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) geregelte Gesellschaftszweck macht einen wesentlichen Unterschied zu anderen Unternehmensrechtsformen aus: im Mittelpunkt des gemeinschaftlichen Wirtschaftens steht die Förderung der Mitglieder der Genossenschaft in ihrer beruflichen bzw. erwerbswirtschaftlichen Lebenssphäre und/oder privaten Hauswirtschaft und Lebensführung und/oder ihren sozialen oder kulturellen Belangen. Wenn so verstandene Mitgliederförderung also Ihr Plan ist und Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung die Prinzipien Ihres Handelns sind, dann gilt:





Vorausgesetzt, dass die Initiatoren eines genossenschaftlichen Vorhabens den Unternehmensgegenstand, also die Frage, womit sich die Genossenschaft im Rahmen des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes befassen soll, im Wesentlichen schon geklärt haben, ergeben sich in den ersten Besprechungen zur Realisierung des genossenschaftlichen Vorhabens in aller Regel dann die folgenden Fragen:

- Wie werden wir zu einer Genossenschaft?
- Welche finanziellen Möglichkeiten haben wir?
- Wer hilft uns?

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen leisten und den Gründern einer Genossenschaft in erster Linie einen Überblick über den Ablauf und die formellen Anforderungen einer Genossenschaftsgründung geben.

Als Ergänzung enthält der Leitfaden eine Checkliste zur Gründungsprüfung sowie Musterdokumente und Formulare, die u. E. für die genossenschaftliche Praxis von Nutzen sind.



2. Die wesentlichen Schritte im Überblick

Gemäß § 13 GenG erlangt eine Genossenschaft erst mit ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft, wie sie im GenG geregelt sind. Bis zur Eintragung agiert eine bereits gegründete Genossenschaft als sogenannte Vorgenossenschaft. Als solche ist sie zumindest im Rahmen des Gründungszweckes rechtsfähig, das heißt, sie kann insofern auch schon vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten sein.

Zur Erlangung der vollen Rechtsfähigkeit ist jedoch die Registereintragung erforderlich und diese setzt das Folgende zwingend voraus:

- 1. Es muss eine **Gründungsversammlung einberufen** und durchgeführt werden, auf der
 - eine Satzung beschlossen,
 - der Aufsichtsrat gewählt¹,
 - der Vorstand bestellt und
 - mit den zur Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlichen Gründungshandlungen und geschäften, u.a. Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, beauftragt wird.
- 2. Die Genossenschaft muss die **Aufnahme in einen genossenschaftlichen Prüfungsverband beantragen**, da nach § 54 GenG jede Genossenschaft einem Verband angehören muss, dem das Prüfungsrecht verliehen ist.
- 3. Die **Erstellung eines Gründungsgutachtens** nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG durch den ausgewählten Prüfungsverband ist bei diesem unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu **beauftragen**.
- 4. Nach Vorliegen des Gründungsgutachtens kann der Vorstand unter Beachtung des § 157 GenG und unter Beifügung der übrigen gemäß § 11 Abs. 2 GenG geforderten Dokumente die **Anmeldung** zum Genossenschaftsregister **vornehmen**.

DIE SCHRITTFOLGE BIS ZUR EINGETRAGENEN GENOSSENSCHAFT

- Gründungsversammlung
- Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband
- Gründungsgutachten
- Anmeldung zum Genossenschaftsregister

¹ Entbehrlich bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern, wenn satzungsgemäß ein Verzicht auf den Aufsichtsrat vorgesehen ist.



3. Die Gründungsversammlung

1. Einberufung

Die Gründungsversammlung sollte mindestens zwei Wochen vorher mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden (siehe Musterdokumente im Anhang). Eine gesetzliche Vorschrift gibt es diesbezüglich aber nicht.

2. Ablauf der Gründungsversammlung

Eröffnung

Einer der Initiatoren eröffnet die Gründungsversammlung der Genossenschaft und lässt zunächst den Versammlungsleiter und den Protokollführer wählen. Der Versammlungsleiter kümmert sich um den geregelten Ablauf der Veranstaltung und sollte mit dem Gründungsvorhaben vertraut sein. Bei größeren Versammlungen ist es empfehlenswert, dass der Versammlungsleiter auch Stimmenzähler ernennt. Um die rechtmäßige Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat¹ zu dokumentieren, ist es notwendig, dass der Versammlungsverlauf einschließlich der durchgeführten Abstimmungen und Wahlen protokolliert wird (siehe Musterdokumente im Anhang). Die Fotokopie der entsprechenden Protokolle stellt nämlich die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 GenG erwähnte "Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats" dar.

Gründung

Bevor der eigentliche Akt der Gründung einer Genossenschaft durch Errichtung der Satzung stattfindet, sollte einer der Initiatoren Gelegenheit nehmen, um insbesondere über

- den Anlass des Gründungsvorhabens,
- die Entwicklung des Gründungsvorhabens in der Konzeptions- und Vorgründungsphase,
- die Zielstellung und das Geschäftskonzept des genossenschaftlichen Unternehmens,
- die geplante Finanzierung und das für den Geschäftsbetrieb erforderliche Eigenkapital,
- die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit der künftigen Unternehmung und
- die Grundzüge der Satzungsgestaltung, insbesondere in Bezug auf solche Bestimmungen, die der Gesetzgeber zur Disposition durch die Mitglieder freigegeben hat (siehe § 18 Satz 2 GenG),

zu berichten.

Im Anschluss an den Bericht sollten die Teilnehmer der Versammlung Gelegenheit bekommen, Fragen zu stellen und über das Vorhaben und seine Umsetzung zu diskutieren. Die Anwesenheit eines Vertreters des Prüfungsverbandes bei der Gründung ist nicht erforderlich, kann aber hilfreich sein, vor allem dann, wenn aus dem Teilnehmerkreis letzte Änderungsvorschläge zur Gründungssatzung gemacht werden und Zweifel bestehen, ob diese sich in Übereinstimmung mit dem nach dem Genossenschaftsgesetz Zulässigen befinden.

Die Abstimmung über die Gründungssatzung dient der Feststellung des endgültigen Satzungstextes durch die Teilnehmer der Gründungsversammlung. Hier genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Errichtet wird die Satzung dann wegen des Schriftformerfordernisses gemäß § 5 GenG stets durch Unterzeichnung der Satzung von mindestens drei Personen.

Eine Unterzeichnung der Satzung durch rechtsgeschäftlich oder gesetzlich zur Vertretung eines Dritten befugte Personen ist zulässig. Für die in der Unterzeichnung liegende Willenserklärung gelten die allgemeinen

¹ Soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist.



Vorschriften des Vertretungsrechts. Schon aus Beweisgründen empfiehlt es sich aber, die rechtsgeschäftliche Vertretung durch schriftliche Vollmacht¹ belegen zu lassen. Mit der Unterzeichnung der Satzung erwirbt der Unterzeichner oder die durch den Unterzeichner wirksam vertretene Person die Mitgliedschaft in der häufig mit dem Kürzel "eG i.G." versehenen Vorgenossenschaft. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Satzungsunterzeichnung ist nur für Gründungsmitglieder möglich. Sobald die (von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnete) Satzung im Zuge der Anmeldung der Genossenschaft an das Genossenschaftsregister weitergegeben wurde, kann die Mitgliedschaft nur noch durch schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben werden. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Antragstellers ist auch in diesem Falle möglich, allerdings schreibt das Genossenschaftsgesetz hier seit seiner Novellierung im Jahr 2017 zwingend vor, dass eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung der Schriftform bedarf. Außerdem hat diese Gesetzesnovelle dafür gesorgt, dass der Erwerb der Mitgliedschaft in der Zeit bis zur Registeranmeldung nicht nur durch Satzungsunterzeichnung, sondern nun auch (und sogar in der Regel) durch schriftliche Beitrittserklärung des Beitrittswilligen und Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft (sprich durch das hierzu befugte Organ dieser) erfolgen kann.

Wahlen und erste Beschlüsse

Von der Gründungsversammlung sind der Aufsichtsrat, sofern in der Satzung nicht zulässigerweise auf ihn verzichtet worden ist, und der Vorstand zu wählen, es sei denn, dass die Satzung die Bestellung des Vorstandes dem Aufsichtsrat zugewiesen hat. Für die Besetzung der Organe gilt grundsätzlich das Selbstorganschaftsprinzip, d. h. die Gremienmitglieder müssen auch Mitglied der Genossenschaft sein. Allerdings können gemäß § 9 Abs. 2 GenG im Falle von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die Mitglied der Genossenschaft sind, auch deren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich befugten Vertreter zu Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern werden.

Wir empfehlen, dass sich alle Kandidaten für Aufsichtsrats- und Vorstandsämter kurz vorstellen. Der Verzicht auf die persönliche Vorstellung der Kandidaten sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich die handelnden Personen aus längerer gemeinsamer Arbeit im Rahmen des genossenschaftlichen Gründungsvorhabens gut kennen.

Von den Teilnehmern der Gründungs- und ersten Generalversammlung sind natürlich nur diejenigen wahlberechtigt, die durch Unterzeichnung der Satzung bereits ihren Beitritt zur Genossenschaft erklärt haben.

Das Wahlverfahren richtet sich bereits nach den dazu enthaltenen Vorschriften in der Satzung. Enthält die Satzung keine gesonderte Regelung, so gilt für die zu einer Wahl erforderliche Mehrheit grundsätzlich § 43 Abs. 2 GenG (einfache Stimmenmehrheit). Im Übrigen ist die Wahl dann nach den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl durchzuführen. Ob offen oder geheim gewählt wird, unterliegt im Zweifel der Entscheidung durch die Versammlung.

Jeder Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob die Wahl angenommen wird.

Im Anschluss an die Wahlen ist es zweckmäßig, die Generalversammlung zu unterbrechen, um den Vorstandsund Aufsichtsratsmitgliedern² Gelegenheit zur Konstituierung des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates zu geben. Die Organmitglieder wählen aus ihrer Mitte (sofern sich dies aus dem Gesetz ergibt oder in der Satzung festgelegt ist) jeweils den Vorsitzenden, häufig auch dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zugleich sollte der Termin für die nächste ordentliche Sitzung verabredet werden, um einen zügigen Einstieg in die Sacharbeit zu gewährleisten. Von diesen konstituierenden Sitzungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt (siehe

 $^{^{\}mbox{\scriptsize 1}}$ Die Vollmachten müssen dem Gründungsprotokoll als Anlagen beigefügt werden.

² Sollte der Vorstand satzungsgemäß vom Aufsichtsrat bestellt werden sollen, zieht sich nur Letzterer während der Versammlungsunterbrechung zurück, um den Vorstand zu bestellen und sich zu konstituieren. Anschließend verkündet er auf der fortgesetzten Gründungs- und ersten Generalversammlung das Ergebnis seiner Konstituierung und der Bestellung des Vorstandes.



Musterdokumente im Anhang). Anschließend wird die Generalversammlung fortgesetzt und über die Ergebnisse der Sitzungen unterrichtet.

Mit der Herstellung arbeits- und beschlussfähiger Organe ist die Genossenschaft nun eine Genossenschaft in Gründung (i.G.) – allgemein auch als Vorgenossenschaft bezeichnet –, deren gesellschaftsrechtliche Grundlage die von den Gründungsmitgliedern errichtete bzw. anerkannte Satzung ist. Wenn ein über den Gründungszweck hinausgehender Geschäftsverkehr bereits vor der Eintragung aufgenommen und entsprechende Verträge abgeschlossen werden sollen, sollte die Generalversammlung den Vorstand durch einen möglichst aussagekräftigen Beschluss hierzu ausdrücklich ermächtigen.

Die Satzung

Satzungsentwurf

Wir empfehlen, die Satzung auf das Projekt abzustimmen und im Rahmen des nach GenG Zulässigen maßzuschneidern. Deshalb sollte der Satzungsentwurf im Kreis der Gründungsmitglieder gründlich diskutiert und auf Vereinbarkeit mit den genossenschaftsrechtlichen Vorschriften geprüft werden. Zu diesem Zweck erweist es sich unter Umständen als sinnvoll, fachkundigen Rat bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband zu suchen.

Satzungsrechtliche Bestimmungen

Die Satzung einer Genossenschaft muss mit dem GenG im Einklang stehen. Zunächst ist es zwingend erforderlich, dass sie den vom GenG vorgeschriebenen Mindestinhalt enthält. Dieser ist definiert in den §§ 6, 7 und 36 Abs. 1 Satz 2 GenG und bedingt auch in § 68 Abs. 1 Satz 1 GenG. Demnach ist es wichtig, dass sich die Gründungsmitglieder mindestens über den folgenden Satzungsinhalt beraten und einigen:

- Firma (mit dem Zusatz eingetragene Genossenschaft oder $eG \rightarrow \S$ 3 GenG)
- Sitz der Genossenschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Ausschluss oder Regelung der Nachschusspflicht (§ 119 GenG beachten)
- Form der Einberufung der Generalversammlung (GV)
- Form der Beurkundung der GV-Beschlüsse (Verweis auf § 47 GenG genügt)
- Regelung des Vorsitzes in der GV (= Versammlungsleitung)
- Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft
- Benennung eines öffentlichen Blattes, in dem die Bekanntmachungen erfolgen
- Nominalbetrag des Geschäftsanteils
- Regelung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (von diesem mindestens 10 % hinsichtlich der Einzahlung nach Betrag und Zeit konkret festgelegt)
- Bildungsvorschrift für die gesetzliche Rücklage (einzustellender Jahresüberschussanteil und Mindestbetrag der Rücklage für Ende der Einstellungsverpflichtung)
- Beschlussquorum des Aufsichtsrates (Beschlussfähigkeitsregelung)
- Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes

Mit Ausnahme der Regelung zu den Ausschlussgründen (ohne die eine Genossenschaft sich jedoch nicht aktiv von einem Mitglied trennen kann) und ggf. der Beschlussfähigkeitsregelung für den Aufsichtsrat (wenn nämlich



wirksam auf einen solchen in der Satzung verzichtet werden konnte) ist das Vorhandensein des vorstehend aufgeführten Mindestinhalts einer Satzung zwingende Voraussetzung für die Eintragung der Genossenschaft und ihrer Satzung in das Genossenschaftsregister.

Über den vorgeschriebenen Mindestinhalt hinaus kann die Satzung eine Reihe von Inhalten regeln, die vom Gesetz entweder zur Wahl gestellt sind ("dispositives Gesetzesrecht") oder gar nicht geregelt sind. So eröffnet das GenG eine Reihe von Möglichkeiten, darunter z.B. die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen und/oder Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder investierende Mitglieder zuzulassen, ein Mindestkapital festzulegen oder den Geschäftsbetrieb zulässigerweise auch auf Nichtmitglieder ausdehnen zu können. Die Satzung kann beispielsweise auch eine vom Gesetz abweichende Form der Bestellung und Abberufung des Vorstands oder abweichende Modalitäten und Fristen für die Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern regeln. Bei kleinen Genossenschaften (nicht mehr als 20 Mitglieder) ist sogar der Verzicht auf einen Aufsichtsrat und die Besetzung des Vorstandes mit nur einer Person möglich, wenn dies in der Satzung so festgelegt wird. Zulässig sind z.B. auch Satzungsregelungen zu Eintrittsgeldern oder Vertragsstrafen, also zu Regelungsgegenständen, die im GenG gar nicht erwähnt werden und daher nicht unter die Vorschrift des § 18 Satz 2 GenG fallen, der die Satzungsfreiheit in Bezug auf die im GenG geregelten Sachverhalte nämlich weitgehend einschränkt ("Diese [die Satzung – d. A.] darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.")

Wir empfehlen, sich bei der Erarbeitung einer Satzung an Mustersatzungen zu orientieren und sich bei Fragen ggf. mit dem Prüfungsverband in Verbindung zu setzen. Unser sachkundiger Rat zur individuellen Gestaltung Ihrer Genossenschaftssatzung ist in der Regel nicht unentgeltlich, spart aber im Gründungsprozess wertvolle Zeit, die ansonsten häufig für Korrekturen und Nachbesserungen fehlerhafter oder unvollständiger Satzungen aufzuwenden ist.

Der Aufsichtsrat

Eine Genossenschaft mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 GenG kraft entsprechender Regelung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichten. In diesem Fall übernimmt dann die Generalversammlung als "Ersatz-Aufsichtsrat" die Aufgaben des Aufsichtsrates, nicht jedoch der von der Generalversammlung bei zulässigerweise fehlendem Aufsichtsrat zu wählende Bevollmächtigte (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GenG), dem in erster Linie die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand obliegt und zwar auf Grundlage von GV-Beschlüssen.

Bei Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern ist ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben.

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft und ihre Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er übt kraft gesetzlicher Anordnung auch die Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus und hat weitgehende Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte, um die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf ihre Ordnungs- und Zweckmäßigkeit wirksam überwachen zu können. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates (beispielsweise die Beratung des Vorstandes oder Zustimmungsbefugnisse bei Vornahme bestimmter Geschäften durch den Vorstand) können in der Satzung geregelt werden.

Ein Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Diese sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit sollte in der Satzung festgelegt sein oder muss anlässlich ihrer Wahl von der GV bestimmt werden. Üblich sind Amtszeiten zwischen drei und fünf Jahren. Die Satzung kann ein turnusmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorsehen, um der GV regelmäßig (z.B. jährlich) die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu verändern.

Der Aufsichtsrat wird ausschließlich durch die Generalversammlung gewählt, es sei denn, die Satzung sieht vor, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Zahl der auf



diese Weise in den Aufsichtsrat entsandten Personen ist jedoch durch das GenG quotiert (§ 36 Abs. 5 Satz 2 GenG). Sie darf – ggf. zusammen mit der Zahl investierender Mitglieder im Aufsichtsrat – ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zwar stets natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein, aber nicht immer der Genossenschaft zugleich persönlich als Mitglied angehören ("gelockerte Selbstorganschaft"). Auch als (gesetzlich oder rechtsgeschäftlich ermächtigter) Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, können sie in deren Aufsichtsrat gewählt werden. Ist eine Genossenschaft Mitglied einer Genossenschaft, gilt sogar, dass alle Mitglieder der ersteren, sofern sie natürliche Personen sind, auch in den Aufsichtsrat der letzteren gewählt werden können.

Obgleich es das GenG nicht ausdrücklich vorschreibt, einen Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen, setzt es doch an einigen Stellen voraus, dass ein solcher gewählt worden ist. Die Wahl erfolgt durch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Dies ist im Protokoll der konstituierenden Sitzung festzuhalten (siehe Musterdokument im Anhang). In aller Regel werden darüber hinaus ein Stellvertreter des Vorsitzenden und ein Schriftführer gewählt.

Gemäß § 25a GenG muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf allen Geschäftsbriefen der Genossenschaft mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

Es empfiehlt sich, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt, u. U. muss er sich sogar eine Geschäftsordnung geben, wenn die Satzung dies vorsieht.

Für den Aufsichtsrat gelten die gleichen gesetzlichen Sorgfaltspflichten und Haftungsregeln wie für den Vorstand (Vorstand \rightarrow § 34 GenG, Aufsichtsrat \rightarrow § 41 GenG).

Der Vorstand

Eine Genossenschaft, deren Mitgliederzahl 20 nicht übersteigt, kann satzungsgemäß einen Vorstand vorsehen, der nur mit einer Person besetzt ist. Vorstände von Genossenschaften, die mehr als 20 Mitglieder haben, müssen mindestens zwei Personen umfassen. Auch bei der Vorstandsbesetzung ist wie bei der Wahl der Aufsichtsräte das Prinzip der Selbstorganschaft gelockert, sodass Vorstandsmitglieder unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG nicht unbedingt persönlich Mitglied der Genossenschaft sein müssen.

Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 24 Abs.1 GenG). Die Vorstandsmitglieder und ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis werden in das Genossenschaftsregister eingetragen, das insofern auch zum Nachweis der Vertretungsberechtigung dient und öffentlichen Glauben genießt.

Amtsunfähige Personen können nicht wirksam in den Vorstand einer Genossenschaft bestellt werden. Amtsunfähig ist, wer durch Urteil oder Verwaltungsakt mit einem Berufsverbot belegt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde.

Der Vorstand hat für eine betriebliche Organisation der Genossenschaft zu sorgen, die dem Gegenstand und der Größe des Unternehmens angemessen ist. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung (siehe § 27 GenG) und hat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Sorge zu tragen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Auch für die Einrichtung einer geordneten Buchhaltung und die handelsrechtlich korrekte Aufstellung der Jahresabschlüsse ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann, insbesondere wenn seine Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, viele seiner Aufgaben an geeignete Dritte übertragen. Dennoch bleibt er in letzter Konsequenz verantwortlich. Sind Aufgaben an Dritte übertragen und kommt es in Erledigung dieser Aufgaben zu Fehlern oder Schäden, ist die Vorstandshaftung allein durch die Delegation der Aufgaben an andere Personen nicht ausgeschlossen.



Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer organschaftlichen Stellung gleich verpflichtet und berechtigt. Insofern sollten sie sich stets über die Führung der Genossenschaft abstimmen und alle wichtigen Entscheidungen einvernehmlich treffen. Haftungsrechtlich gilt, dass Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet sind. Wenn ein Vorstandsmitglied jedoch im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, muss dies neuerdings, d. h. seit der GenG-Novelle im Jahr 2017, bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Ob der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben muss, richtet sich nach der Satzung. Auch ohne Anordnung durch die Satzung kann der Erlass einer Vorstandsgeschäftsordnung u.U. bereits unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung geboten sein, etwa wenn komplexe und umfangreiche Geschäfte betrieben werden, die eine klare Geschäftsverteilung erforderlich machen.

4. Die Gründungsprüfung

Ist die Gründungsversammlung durchgeführt, die Satzung errichtet und von mindestens drei Gründungsmitgliedern unterschrieben und hat die erste Generalversammlung die satzungsgemäß erforderlichen Organe der Genossenschaft ordnungsgemäß gewählt bzw. besetzt, dann ist es an der Zeit, dass der Vorstand der neu gegründeten Genossenschaft formell die Aufnahme in einen Prüfungsverband beantragt und die zur späteren Registereintragung erforderliche Durchführung einer Gründungsprüfung beauftragt.

Gründungsinitiativen, die vor Durchführung der Gründungsversammlung ihren Satzungsentwurf bereits von uns prüfen lassen wollen, um den Gründungsprozess nicht durch ggf. noch im Ergebnis der Satzungsanalyse festgestellte Änderungserfordernisse in die Länge zu ziehen, können die Satzungsanalyse gesondert bei uns beauftragen. Die Kosten der vorgezogenen Prüfung des Satzungsentwurfes vermindern die Kosten der Satzungsanalyse bei der Gründungsprüfung, so dass dieses Verfahren weitgehend kostenneutral ist, wenn die geplante Gründung tatsächlich vollzogen wird und die Gründungssatzung auch dem geprüften Satzungsentwurf entspricht.

1. Das dreistufige Gründungsprüfungsverfahren des PkmG

Aus unserer langjährigen Prüfungspraxis heraus haben wir ein dreistufiges Verfahren der Gründungsprüfung entwickelt.

Vorangestellt bieten wir eine kostenlose Erstberatung gründungswilliger Initiativen in der Geschäftsstelle des Verbandes an.

Erste Stufe: Unterlagensichtung, Prüfungsangebot und Auftragsbestätigung

Nach Eingang des "Antrags auf Beitritt zum Prüfungsverband" (siehe Formular im Anhang), der zugleich auch den Auftrag zur Gründungsprüfung umfasst, unterziehen wir in der ersten Stufe sämtliche mit dem Antrag auf Beitritt uns zur Prüfung eingereichten Unterlagen (siehe Checkliste unter II.) einer kursorischen Durchsicht und nehmen in der Regel innerhalb einer Woche nach Erhalt Stellung zu den Erfolgsaussichten der beantragten Gründungsprüfung.

Gründungsinitiativen, die bereits in Vorbereitung der Genossenschaftsgründung mit uns Kontakt hatten, haben hier üblicherweise keine Überraschungen zu befürchten.

Neben unserem Votum, ob die eingereichten Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen einer Gründungsprüfung genügen, enthält unsere erste Stellungnahme auch eine Indikation bezüglich der voraussichtlichen Kosten der Gründungsprüfung sowie den Hinweis, dass die Zahlung des hälftigen Betrages dieses Kostenvoranschlags Voraussetzung für die Aufnahme der Prüfungstätigkeit durch uns ist. Den



antragstellenden Genossenschaften wird auf Basis dieser Informationen Gelegenheit gegeben, den erteilten Prüfungsauftrag zu bestätigen oder zurückzuziehen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass unser Vorgehen (aufwandsbasierte Entgeltlichkeit der Gründungsprüfung und Vorschussverlangen) einen guten Prüfstein für die Ernsthaftigkeit der Absicht darstellt, eine eingetragene Genossenschaft zu werden. Es bewahrt nicht nur uns vor Zeitverschwendung, sondern vor allem die "Prüflinge" vor ungenügend durchdachten Unternehmensgründungen.

Zweite Stufe: Satzungsanalyse und Unterlagenprüfung

Bestätigt die (Vor-)Genossenschaft ihren Beitrittsantrag nebst Prüfungsauftrag und zahlt den angeforderten Prüfungskostenvorschuss ein, beginnt die zweite Stufe des Prüfungsverfahrens.

In dieser wird zunächst eine Analyse der zur Prüfung eingereichten Gründungssatzung sowie der zugehörigen weiteren Gründungsdokumente (Protokolle u.ä.) vorgenommen. Der eingereichte Geschäftsplan wird auf Vollständigkeit, angemessene Fundierung in seinen Annahmen und Plausibilität aller Prognosen geprüft.

In einem Zwischenbericht wird die Genossenschaft über die Ergebnisse dieser Analysen und Prüfungen informiert, zur Nachreichung weiterer, prüfungsseitig als erforderlich angesehener Unterlagen aufgefordert und mit sachdienlichen Hinweisen zur Beseitigung eventuell festgestellter Schwachstellen versehen. Natürlich werden in dieser Phase auftretende Fragen und Problemen häufig auch im direkten Kontakt mit der zu prüfenden Genossenschaft behandelt.

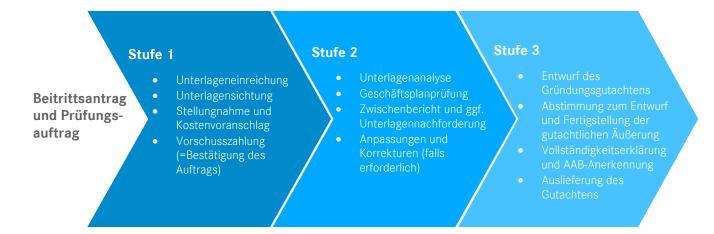
Dritte Stufe: Entwurf und Fertigstellung der gutachtlichen Äußerung

Sind alle offenen Punkte besprochen und liegen die nachzureichenden Unterlagen vor, wird in der dritten Stufe die gutachtliche Äußerung, die dem Registergericht vorzulegen ist, erstellt. Der Entwurf des Gutachtens wird der antragstellenden Genossenschaft zur Kenntnisnahme übermittelt. Sofern erforderlich, kann an dieser Stelle des Verfahrens letztmalig nachgebessert werden, insbesondere dann, wenn die eine oder andere konzeptionelle Unklarheit zu kritischen Anmerkungen im Entwurf des Prüfungsgutachtens geführt hat und die Genossenschaft in der Lage ist, die entsprechenden Zweifel doch noch auszuräumen. Das Prüfungsverfahren wird schließlich durch Abgabe der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung aller Vorstandsmitglieder der Genossenschaft und Anerkennung der von uns verwendeten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abgeschlossen. Mit der Vollständigkeitserklärung wird im Wesentlichen versichert, dass alle im Zuge der Prüfung eingereichten Unterlagen und erteilten Auskünfte richtig und vollständig waren. Sofern von der Genossenschaft Dritten Vollmacht erteilt war, uns namens der Genossenschaft Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, schließt die Vollständigkeitserklärung der Genossenschaft auch die beauftragten Auskunftspersonen ein.

Lautet das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung, dass weder nach den persönlichen noch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der (nachvollziehbar prognostizierten) Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist, dann wird der Eintragung der neu gegründeten Genossenschaft in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichtes kaum noch etwas im Wege stehen.



2. Zusammenfassung: vom Beitrittsantrag bis zur gutachtlichen Äußerung des PkmG



5. Die Anmeldung zum Genossenschaftsregister

1. Vorgang und erforderliche Unterlagen

Die Anmeldung der Genossenschaft hat gem. § 157 GenG i. V. m. § 11 Abs. 1 GenG seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (EHUG) am 1. Januar 2007 von sämtlichen Vorstandsmitgliedern elektronisch in öffentlich beglaubigter Form (§ 39a BeurkG: einfaches elektronisches Zeugnis) zu erfolgen¹.

Für die anderen nach § 11 Abs. 2 GenG bei der Anmeldung einzureichenden Unterlagen genügt nach § 11 Abs. 4 GenG i.V.m. § 12 Abs. 2 HGB die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung:

- Satzung (von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet),
- Protokoll der Gründungsversammlung,
- Protokoll der (konstituierenden) Sitzung des Aufsichtsrates 2.
- Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.
- Gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen
 Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der
 Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu erwarten ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG).

Alle Einreichungen beim Genossenschaftsregister sind seit Geltung des EHUG nur noch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten möglich. Für den Zugang zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist eine spezielle Software und weitere Hardware erforderlich, um die Verschlüsselung und Signatur der elektronischen Nachrichten zu gewährleisten. Praktisch kann sich jeder ein EGVP einrichten und auf diesem Wege am "elektronischen Rechtsverkehr" teilnehmen (www.egvp.de). Da die Anmeldung der Genossenschaft zum Register aber in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen hat, ist der Gang zum Notar unvermeidlich. Dieser bewirkt mit seinem "einfachen elektronischen Zeugnis" die öffentliche Beglaubigung. Sobald also der Prüfungsverband der Genossenschaft bescheinigt hat, dass sie zum Beitritt zugelassen ist und die gutachtliche Äußerung übermittelt hat, kann der Vorstand einen Termin beim Notar ausmachen. Für die in § 11 Abs. 1 GenG geregelte Registeranmeldung der Genossenschaft müssen alle Vorstandsmitglieder beim Notar erscheinen.

 $^{^{\}rm 1}$ Bei der Anmeldung ist nach § 11 Abs. 3 GenG auch die Vertretungsbefugnis der Vorstände anzugeben.

² Nur erforderlich, wenn der Aufsichtsrat laut Satzung für die Bestellung des Vorstandes zuständig ist. Die Vorstandsbestellung muss dann aus dem Protokoll der (konstituierenden) Sitzung des Aufsichtsrats hervorgehen.



Für spätere Anmeldungen genügt es, wenn die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl an der jeweiligen Anmeldung mitwirken. Die bei der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (siehe oben) sind im Original dem Notar vorzulegen. Dieser zeichnet die Dokumente elektronisch auf, versieht sie mit den erforderlichen Signaturen und überträgt schließlich die Anmeldung sowie die zugehörigen Anlagen nebst einer von ihm erstellten Strukturdatei an das EGVP des zuständigen Registergerichts (elektronischer Gerichtsbriefkasten).

2. Sonstige anmeldepflichtige Sachverhalte

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Genossenschaftsregister (GenRegV) werden die gesetzlich vorzunehmenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister aufgeführt. Diese sind nach § 157 GenG vom Vorstand elektronisch in öffentlich beglaubigter Form vorzunehmen.

Anmeldepflichtige Sachverhalte nach dem GenG sind z.B.

- die Änderung der Satzung,
- der Vorstandsbesetzung oder
- der Vertretungsberechtigung des Vorstands
- Erteilung, Änderung oder das Erlöschen einer Prokura.

Auch aus dem Umwandlungsgesetz (UmwG) ergeben sich Anmeldepflichten, sofern die Genossenschaft an entsprechenden Umwandlungsvorgängen beteiligt ist.

6. Wirkung der Eintragung in das Genossenschaftsregister

Mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erlangt die Genossenschaft gemäß § 13 GenG ihre volle Rechtsfähigkeit. Aus der Vorgenossenschaft ist eine eingetragene Genossenschaft geworden, die als juristische Person zudem Kaufmann kraft Rechtsform ist (§ 6 HGB i.V.m. § 17 Abs. 2 GenG) und somit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegt. Die Realisierung des geplanten Projektes kann nun in Angriff genommen werden. Die Betreuung und Beratung der Genossenschaft durch den Prüfungsverband ist dabei gewährleistet und häufig geeignet, um Schwierigkeiten, auf die die junge Genossenschaft bei der Umsetzung ihres Vorhabens stößt, in vertretbarer Zeit und mit Erfolg zu meistern.



II. CHECKLISTE GRÜNDUNGSPRÜFUNG

Für eine genossenschaftliche Gründungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG benötigen wir im Allgemeinen folgende Unterlagen:

- 1. Satzung der Genossenschaft¹
- 2. tabellarische Lebensläufe² der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden (sofern ein Aufsichtsrat zu bilden ist siehe I.3.2. Der Aufsichtsrat)
- 3. aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder³
- 4. Name, Adresse und Beruf der übrigen Aufsichtsratsmitglieder (sofern ein Aufsichtsrat zu bilden ist siehe I.3.2. Der Aufsichtsrat)
- 5. Protokoll der Gründungs- und ersten Generalversammlung der Genossenschaft
- 6. Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung (sofern ein Aufsichtsrat zu bilden ist siehe I.3.2. Der Aufsichtsrat)
- 7. Geschäftsplan⁴

Nachweise/Belege zur Plausibilität der kalkulatorischen Ansätze von Erlösen und Kosten, der getätigten Wertansätze für geplante Investitionen, der in den Planungen berücksichtigten Fördermittel usw.⁵

- 8. Unterlagen über Finanzierungsanfragen, Finanzierungsbereitschaftserklärungen oder -zusagen
- 9. Auskünfte über möglicherweise erforderliche Genehmigungen staatlicher Stellen, zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften, sonstige Besonderheiten des Geschäftsbetriebes⁶

¹ Im Rahmen einer Vorprüfung können wir bei der Erarbeitung der Gründungssatzung behilflich sein. Satzungen können nur im gesetzlich zulässigen Umfang auf die jeweilige Genossenschaft zugeschnitten werden. Die Satzungsgestaltung setzt daher Kenntnisse im Genossenschaftsrecht voraus.

² Die Lebensläufe sollten neben den Angaben zur Person den beruflichen Werdegang aufzeigen sowie sonstige Kompetenzen darlegen, aus denen sich die Befähigung zur sachkundigen und sorgfältigen Amtsführung ergibt. Sie müssen im Original zu unseren Akten eingereicht werden und persönlich unterschrieben sein.

³ Das (einfache) Führungszeugnis ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises i.d.R. bei der für den eigenen Wohnort zuständigen Meldebehörde oder - bei Vorliegen der hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen – auch elektronisch via Internet zu beantragen. Seine Ausstellung ist gebührenpflichtig (derzeit 13 €) und dauert ab Beantragung im Regelfall nicht länger als zwei Wochen.

⁴ Der Geschäftsplan muss neben einer verbalen Darstellung des genossenschaftlichen Vorhabens sowie seiner Chancen und Risiken auch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung enthalten. Die Art und Weise der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung richtet sich nach dem Gegenstand der genossenschaftlichen Unternehmung. In der Regel werden eine Erfolgs- und Liquiditätsrechnung sowie ein Finanzierungsplan zu erstellen sein. Bedarf das Vorhaben langfristiger Fremdfinanzierung, so sollten die Planrechnungen mindestens den Zeitraum der ersten Zinsbindung und das erste Jahr nach Prolongation der Fremdmittel einschließen. Handelt es sich um Projekte, die u.a. mit Fördermitteln finanziert werden sollen (laufende Zuschüsse, vergünstigte Darlehen und dgl.), müssen die Planrechnungen bis ein Jahr nach Ende des Förderzeitraumes reichen, sofern dieser länger ist als der Zeitraum einer eventuell auch zutreffenden ersten Zinsbindung. Ansonsten genügt ein Prognosezeitraum von i.d.R. drei Jahren nach Geschäftsaufnahme.

⁵ Solche Nachweise können in unterschiedlichster Form beigebracht werden. Marktanalysen, Mietspiegel, Grundbuchauszüge, Kostenvoranschläge potenzieller Lieferanten, Förderprogrammrichtlinien oder Kostenschätzungen und Wertgutachten sachverständiger Dritter sind Beispiele für geeignete Nachweise.

⁶ Die Ausübung bestimmter beruflicher oder gewerblicher Tätigkeiten unterliegt aus unterschiedlichen Gründen zahlreichen öffentlicher rechtlichen Vorschriften, die Genehmigungserfordernisse und dgl. regeln. Die Gründer einer Genossenschaft sollten auskunftsfähig sein, ob Entsprechendes für ihr Projekt zutrifft.



ANHANG: MUSTERDOKUMENTE UND FORMULARE





INHALTSVERZEICHNIS MUSTERDOKUMENTE UND FORMULARE

- 1. EINLADUNG ZUR GRÜNDUNGS- UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG
- 2. PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG (Genossenschaft mit Aufsichtsrat und Satzungsregelung zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat)
- 3. PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG (Genossenschaft mit Aufsichtsrat und Vorstandsbestellung durch die Generalversammlung)
- 4. PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG (Genossenschaft mit nicht mehr als 20 Mitgliedern und satzungsgemäßem Verzicht auf den Aufsichtsrat)
- 5. PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES (Genossenschaft ohne Satzungsregelung zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat)
- 6. PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES (Genossenschaft mit Satzungsregelung zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat)
- 7. BEITRITTSERKLÄRUNG/BETEILIGUNGSERKLÄRUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (§§ 15, 15a, 15b GenG)
- 8. ERKLÄRUNG ZUM BEITRITT MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (IM SINNE §§ 7a Abs. 1, 15b GenG)
- 9. BEITRITTSERKLÄRUNG ALS INVESTIERENDES MITGLIED/BETEILIGUNGSERKLÄRUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (IM SINNE §§ 8 Abs. 2, 15, 15a, 15b GenG) (Genossenschaft mit satzungsgemäßer Möglichkeit der Zulassung investierender Mitglieder)
- 10. ZULASSUNG DES BEITRITTS/DER BETEILIGUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (§§ 15, 15a, 15b GenG)
- 11. ZULASSUNG DES BEITRITTS/DER BETEILIGUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (§§ 15, 15a, 15b GenG) (Genossenschaft mit satzungsgemäßer Möglichkeit der Zulassung investierender Mitglieder)
- 12. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS (§§ 76 GenG)
- 13. ANTRAG AUF BEITRITT ZUM PRÜFUNGSVERBAND (MIT GRÜNDUNGSPRÜFUNG)
- 14. ANFRAGE AN DIE ÖRTLICH ZUSTÄNDIGE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (IHK)
- 15. MITGLIEDERLISTE



EINLADUNG ZUR GRÜNDUNGS- UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG

[AN ALLE INTERESSENTEN]

L	•
Ort, D	Patum
Wir,	
1.	Frau/Herr
2.	Frau/Herr
3.	Frau/Herr
	(Initiatoren)
laden	Sie/dich ein zur Gründungs- und ersten Generalversammlung der
am	
Folge	nde Tagesordnung ist vorgesehen:
1.	Eröffnung der Gründungsversammlung durch die Initiatoren und Begrüßung der Erschienenen
2.	Wahl des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Schriftführers/-in
3.	Erläuterungen zum Gründungsvorhaben und zur Satzung durch die Initiatoren mit anschließender Diskussion
4.	Beschluss zur Errichtung einer Genossenschaft unter der Firma
	eG mit Sitz in(Ort).
5.	Beschlussfassung über den Inhalt der Satzung und Unterzeichnung der Satzung
6.	Bestätigung oder Neubestimmung von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in und Fortsetzung der Versammlung als erste Generalversammlung ¹
7.	Besetzung der Organe durch satzungsgemäße Wahl bzw. Bestellung von Aufsichtsrat und Vorstand, ggf. Wahl eines Bevollmächtigten der Generalversammlung, sofern die Satzung zulässigerweise den Verzicht auf einen Aufsichtsrat vorsieht
8.	Beschlussfassung über den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband
9. 10.	Beauftragung des Vorstandes mit den zur Registereintragung notwendigen Geschäften Sonstiges
Mögl Wahle	Ihre/deine Teilnahme würden wir uns freuen. Bei eigener Verhinderung besteht auch die ichkeit, einen Teilnehmer zu bevollmächtigen, in Ihrem/deinem Namen an den Abstimmungen und en der Gründungs- und ersten Generalversammlung teilzunehmen und die Satzung zu unterzeichnen. Vollmacht sollte schriftlich erteilt werden.
Mit fr	eundlichen Grüßen
(DIE I	NITIATOREN)

¹ In der fortgesetzten Versammlung sind nur noch die Unterzeichner der Gründungssatzung stimmberechtigt.



PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG

der	-0:0
(Genos	eG i.G. seenschaft mit vollständig gewähltem1 Aufsichtsrat und Satzungsregelung zur Vorstandsbestellung den Aufsichtsrat)
	ıladung der Initiatoren
	sich am,
in	
	(genaue Anschrift und Ort der Versammlung)
Firma .	eG zu beraten und zu beschließen.
l.	Die Versammlung wird von Frau/Herr
	Die Versammlung wählt zum/zur Versammlungsleiter/-in
	Frau/Herr
	und zum/zur Schriftführer/-in
	Frau/Herr
	Die Gewählten nehmen die Wahl an.
II.	Frau/Herr erläutert das Gründungsvorhaben und den Satzungsentwurf. Nach eingehender Erörterung des Gründungsvorhabens und Beratung des Satzungsentwurfes wird von der Versammlung die Errichtung einer Genossenschaft unter der Firma eG
	mit dem Sitz in (Ort) erklärt.
III.	Sodann wird die Satzung der neuen Genossenschaft von der Versammlung durch Beschluss angenommen und von den Beitretenden oder deren Bevollmächtigen eigenhändig unterschrieben.
IV.	Die Unterzeichner der Satzung treten nunmehr in die erste Generalversammlung der Genossenschaft ein. Als Versammlungsleiter/-in und Schriftführer/-in werden auch hier die gemäß Ziffer I. Gewählten bestätigt.

¹ Die Satzung der Genossenschaft sieht nicht vor, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat satzungsgemäß nicht nur durch Wahl zu besetzen ist, muss das Protokoll in Ziffer V. durch Wiedergabe der entsprechenden Entsendeerklärungen der zur Entsendung berechtigten Mitglieder ergänzt werden.



1.				
	mit Stimmen von gültig a			
2.				
	mit Stimmen von gültig			
3.				
	mit Stimmen von gültig a	abgegeben Stimmen/einstimmig*		
(Rau	um für ggf. satzungsgemäß zu wählende weitere Aufsi	chtsratsmitglieder)		
Auf	f Befragen nehmen die Gewählten die Wahl an.			
	erauf wird die Generalversammlung um			
	Aufsichtsrat zu seiner ersten Sitzung zusammentreten kann, um sich zu konstituieren und Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß § der Satzung vorzunehmen.			
	dann wird die Generalversammlung von dem/de			
	eröffnet. Frau/Herr gibt folgendes Ergebnis			
Bera	Beratung des Aufsichtsrates bekannt:			
Zum/Zur Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates wurde Frau/Herr				
zu ihrer/seinem Stellvertreter/-in Frau/Herr				
	(Raum für ggf. satzungsgemäß zu vergebende weitere Ämter im Aufsichtsrat)			
	um für ggf. satzungsgemäß zu vergebende weitere Äm	ter im Aufsichtsrat)		
	um für ggf. satzungsgemäß zu vergebende weitere Än	iter im Aufsichtsrat)		
	um für ggf. satzungsgemäß zu vergebende weitere Än			
(Rau				
(Rau	Vorstandsmitgliedern wurden			
(Rau Zu V				
(Rau Zu V	Vorstandsmitgliedern wurden			
(Rau Zu V	Vorstandsmitgliedern wurden			
(Rau Zu V 1.	Vorstandsmitgliedern wurden	gewählt.		

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!



		bestellt.
	Die bestellten Mitglieder des Vorstande	es erklären hierzu ihr Einverständnis.
VII.	und mittelständischen Genossensch Erläuterungen zum Erfordernis und z genossenschaftlichen Prüfungsverban geheimer Abstimmung* und zwar mit dass die Zulassung des Beitritts zu Genossenschaften e.V. mit Sitz in	schlägt vor, dem Prüfungsverband der kleinen chaften e.V. mit Sitz in Berlin beizutreten und gibt ergänzende zu den Bedingungen des Mitgliedschaftserwerbes bei einem d. Die Generalversammlung beschließt sodann in offener/ Stimmen von gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*, m Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Berlin beantragt werden soll. Frau/Herr
VIII.	<u>abgegeben Stimmen</u> * gefassten Be Prüfungsverband zu beantragen, die	en Vorstand durch <u>einstimmigen/mit Stimmen von gültig</u> eschluss, die Mitgliedschaft in dem unter VII. genannten Gründungsprüfung in Auftrag zu geben, die Eintragung der esregister zu beantragen und die folgenden Geschäfte in äftsbetriebes zu tätigen: ¹
IX.	Nach dem sich unter Sonstiges kei Versammlungsleiter/-in die erste Gene	ne weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt der/die ralversammlung um Uhr.
	(Ort)	(Datum)
((Versammlungsleiter/-in)	(Schriftführer/-in)
(minde	estens ein anwesendes Vorstandsmitglied	

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹ Rechtsgeschäftliche Handlungen der Vorgenossenschaft sollten möglichst die Ausnahme bleiben. Soll der Vorstand jedoch über die eintragungsnotwendigen Handlungen hinaus bereits weitere Geschäfte tätigen, ist hierfür in jedem Fall ein konkreter, ermächtigender Beschluss der Generalversammlung zu empfehlen.



PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG

der		
(Gend	eG i.G. pssenschaft mit vollständig gewähltem¹ Aufsichtsrat und Vorstandsbestellung durch die ralversammlung)	
	inladung der Initiatoren	
	n sich am,	
in		
	(genaue Anschrift und Ort der Versammlung)	
	Personen eingefunden, um über die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft mit der Firma eG zu beraten und zu beschließen.	
l.	Die Versammlung wird von Frau/Herr	
	Die Versammlung wählt zum/zur Versammlungsleiter/-in Frau/Herr	
	Frau/Herr	
	Die Gewählten nehmen die Wahl an.	
II.	Frau/Herr erläutert das Gründungsvorhaben und den Satzungsentwurf. Nach eingehender Erörterung des Gründungsvorhabens und Beratung des Satzungsentwurfes wird von der Versammlung die Errichtung einer Genossenschaft unter der Firma	
	mit dem Sitz in(Ort) erklärt.	
III.	Sodann wird die Satzung der neuen Genossenschaft von der Versammlung durch Beschluss angenommen und von den Beitretenden oder deren Bevollmächtigen eigenhändig unterschrieben.	
IV.	Die Unterzeichner der Satzung treten nunmehr in die erste Generalversammlung der Genossenschaft ein. Als Versammlungsleiter/-in und Schriftführer/-in werden auch hier die gemäß Ziffer I. Gewählten bestätigt.	

¹ Die Satzung der Genossenschaft sieht nicht vor, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat satzungsgemäß nicht nur durch Wahl zu besetzen ist, muss das Protokoll in Ziffer V. durch Wiedergabe der entsprechenden Entsendeerklärungen der zur Entsendung berechtigten Mitglieder ergänzt werden.



	<u>mit</u>	Stimmen von	gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
2.			
	<u>mit</u>	Stimmen von	gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
3.	 mit	Stimmen von	gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
(Rau	m für ggf. satz	ungsgemäß zu wählende	weitere Aufsichtsratsmitglieder)
Auf	Befragen neh	men die Gewählten die	Wahl an.
	Generalversa Vorstandes:	mmlung wählt gemäß §	der Satzung in <u>offener Abstimmung/ geheim</u> * zu Mitgl
1.			
	<u>mit</u>	Stimmen von	gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
2.			
	mit	Stimmen von	gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
	11111		
(Rau		ungsgemäß zu wählende v	weitere Vorstandsmitglieder)
(Rau		ungsgemäß zu wählende	weitere Vorstandsmitglieder)
(Rau		ungsgemäß zu wählende	weitere Vorstandsmitglieder)
	m für ggf. satz		
 	m für ggf. satz	men die Gewählten die	Wahl an.
Auf Frau	m für ggf. satz	men die Gewählten die	Wahl anschlägt vor, dem Prüfungsverband der kleiner
Auf Frau mit	m für ggf. satz Befragen neh I/Herr	men die Gewählten die en Genossenschafte	Wahl an. schlägt vor, dem Prüfungsverband der kleiner en e.V. mit Sitz in Berlin beizutreten und gibt ergän
Auf Frau mitterläu geno	m für ggf. satz Befragen neh //Herr telständisch uterungen zu ossenschaftlic	men die Gewählten die en Genossenschafte ım Erfordernis und z chen Prüfungsverband	Wahl an. schlägt vor, dem Prüfungsverband der kleiner en e.V. mit Sitz in Berlin beizutreten und gibt ergän u den Bedingungen des Mitgliedschaftserwerbes bei . Die Generalversammlung beschließt sodann in off
Auf Frau mitterläu gene	m für ggf. satz Befragen neh I/Herr telständisch uterungen zu pssenschaftlich eimer Abstimi	men die Gewählten die en Genossenschafte um Erfordernis und z chen Prüfungsverband mung [*] und zwar <u>mit</u>	Wahl an.
Auf Frau mitt Erläu gene gehe die	m für ggf. satz Befragen neh //Herr telständisch uterungen zu ossenschaftlic eimer Abstimi Zulassung	men die Gewählten die en Genossenschafte um Erfordernis und z chen Prüfungsverband mung* und zwar mit des Beitritts zum	Wahl an. schlägt vor, dem Prüfungsverband der kleiner en e.V. mit Sitz in Berlin beizutreten und gibt ergän u den Bedingungen des Mitgliedschaftserwerbes bei . Die Generalversammlung beschließt sodann in off

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!



VIII.	<u>abgegeben Stimmen</u> * gefassten Prüfungsverband zu beantragen, o	gt den Vorstand durch <u>einstimmigen/mit Stimmen von gültig</u> Beschluss, die Mitgliedschaft in dem unter VII. genannten die Gründungsprüfung in Auftrag zu geben, die Eintragung der tsregister zu beantragen und die folgenden Geschäfte in Vorbereitung es zu tätigen: ¹
IX.	Nach dem sich unter Sonstiges Versammlungsleiter/-in die erste Ge	keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt der/die eneralversammlung um Uhr.
	(Ort)	(Datum)
	(Versammlungsleiter/-in)	(Schriftführer/-in)
 (min	destens ein anwesendes Vorstandsmit	tglied)

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹ Rechtsgeschäftliche Handlungen der Vorgenossenschaft sollten möglichst die Ausnahme bleiben. Soll der Vorstand jedoch über die eintragungsnotwendigen Handlungen hinaus bereits weitere Geschäfte tätigen, ist hierfür in jedem Fall ein konkreter, ermächtigender Beschluss der Generalversammlung zu empfehlen.



PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG UND ERSTEN GENERALVERSAMMLUNG

aer	
	eG i.G. pssenschaft mit nicht mehr als 20 Mitgliedern und satzungsgemäßem Verzicht auf den Aufsichtsrat)
Auf E	inladung der Initiatoren
	n sich am,
111	(genaue Anschrift und Ort der Versammlung)
	Personen eingefunden, um über die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft mit der Firma eG zu beraten und zu beschließen.
Ι.	Die Versammlung wird von Frau/Herr
	Die Versammlung wählt zum/zur Versammlungsleiter/-in
	Frau/Herr
	und zum/zur Schriftführer/-in
	Frau/Herr
	Die Gewählten nehmen die Wahl an.
II.	Frau/Herr erläutert das Gründungsvorhaben und den Satzungsentwurf. Nach eingehender Erörterung des Gründungsvorhabens und Beratung des Satzungsentwurfes wird von der Versammlung die Errichtung einer Genossenschaft unter der Firma
	mit dem Sitz ineG
III.	Sodann wird die Satzung der neuen Genossenschaft von der Versammlung durch Beschluss angenommen und von den Beitretenden oder deren Bevollmächtigen eigenhändig unterschrieben.
IV.	Die Unterzeichner der Satzung treten nunmehr in die erste Generalversammlung der Genossenschaft ein. Als Versammlungsleiter/-in und Schriftführer/-in werden auch hier die gemäß Ziffer I. Gewählten bestätigt



	mit Stimmen von gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
2.	
	mit Stimmen von gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
(Raum füi	ggf. satzungsgemäß zu wählende weitere Vorstandsmitglieder)
Auf Befra	gen nehmen die Gewählten die Wahl an.
	eralversammlung wählt gemäß § der Satzung in offener Abstimmung/ geheim [*] zum chtigten der Generalversammlung:
<u>mit</u>	Stimmen von gültig abgegeben Stimmen/einstimmig*
Auf Befra	gen nimmt der/die Gewählte die Wahl an.
kleinen ergänzer einem g geheime	schlägt vor, dem Prüfungsverband der und mittelständischen Genossenschaften e.V. mit Sitz in Berlin beizutreten und gibt ide Erläuterungen zum Erfordernis und zu den Bedingungen des Mitgliedschaftserwerbes bei enossenschaftlichen Prüfungsverband. Die Generalversammlung beschließt sodann in <u>offener/r Abstimmung</u> * und zwar <u>mit Stimmen von gültig abgegeben Stimmen/einstimmig</u> *, dass
Genoss darauf hi	assung des Beitritts zum Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen enschaften e.V. mit Sitz in Berlin beantragt werden soll. Frau/Herr weist n, dass der Prüfungsverband auch mit der Durchführung der zur Registereintragung notwendigen gsprüfung beauftragt werden müsse.

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹ Rechtsgeschäftliche Handlungen der Vorgenossenschaft sollten möglichst die Ausnahme bleiben. Soll der Vorstand jedoch über die eintragungsnotwendigen Handlungen hinaus bereits weitere Geschäfte tätigen, ist hierfür in jedem Fall ein konkreter, ermächtigender Beschluss der Generalversammlung zu empfehlen.



(Ort)	(Datum)
(Versammlungsleiter/-in)	(Schriftführer/-in)
lestens ein anwesendes Vorstandsmitglied	



PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES

der	
(Genossenschaft ohne Satzungsregelung zur Vors	eG etandsbestellung durch den Aufsichtsrat)
Nach der Gründungsversammlung derkonstituierende Sitzung am durch.	eG i.G. führte der Aufsichtsrat seine
Der Aufsichtsrat konstituierte sich wie folgt:	
Zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates wur	de gewählt
Frau/Herr	. <u>einstimmig / mit gegen Stimmen</u> *.
Zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des A	ufsichtsrates wurde gewählt
Frau/Herr	einstimmig / mit gegen Stimmen*.
(Raum für ggf. satzungsgemäß zu vergebende weitere	Ämter im Aufsichtsrat)
Zum/zur	. des Aufsichtsrates wurde gewählt
Frau/Herr	. <u>einstimmig / mit gegen Stimmen</u> *.
Zum/zur	des Aufsichtsrates wurde gewählt
Frau/Herr	. einstimmig / mit gegen Stimmen*.
Alle Vorgenannten nahmen die Wahl an.	
	zung/im eigenen Ermessen [*] die sofortige Erarbeitung einer stens jedoch bis drei Monate nach dieser ersten Sitzung ¹ .
(Ort)	(Datum)
(Aufsichtsratsvorsitzende/-r)	(Schriftführer/-in)

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹ Sofern die Satzung anordnet, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt, hat der Aufsichtsrat eine solche zu erarbeiten. Fehlt eine entsprechende Satzungsbestimmung kann sich der Aufsichtsrat dennoch eine Geschäftsordnung geben, wenn er das für zweckmäßig erachtet. Besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Geschäftsordnung und wird eine solche auch nicht als erforderlich erachtet, ist der ganze Satz zu streichen.



PROTOKOLL DER ERSTEN SITZUNG DES AUFSICHTSRATES

der	
(Genossenschaft mit Satzungsregelung zur Vorsta	eG andsbestellung durch den Aufsichtsrat)
Während der Unterbrechung der Gründungs- und	ersten Generalversammlung der
eG i.G. am	führte der Aufsichtsrat seine konstituierende Sitzung durch.
Der Aufsichtsrat konstituierte sich wie folgt:	
Zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates wur	de gewählt
Frau/Herr	<u>einstimmig / mit gegen Stimmen</u> *.
Zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des A	aufsichtsrates wurde gewählt
Frau/Herr	<u>einstimmig / mit gegen Stimmen</u> *.
(Raum für ggf. satzungsgemäß zu vergebende weitere	Ämter im Aufsichtsrat)
Zum/zur	des Aufsichtsrates wurde gewählt
Frau/Herr	<u>einstimmig / mit gegen Stimmen</u> *.
Zum/zur	des Aufsichtsrates wurde gewählt
Frau/Herr	<u>einstimmig / mit gegen Stimmen</u> *.
Alle Vorgenannten nahmen die Wahl an.	
Auf Vorschlag der/des Aufsichtsratsvorsitzende Mitgliedern des Vorstands:	en bestellt der Aufsichtsrat sodann folgende Personen zu
Frau/Herr(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohno	rt)
einstimmig / mit gegen Stimmen*.	
Frau/Herr	

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!



(Raum für ggf. satzungsgemäß zu bestellende weitere Vorstandsmitglieder)		
Frau/Herr		
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Woh	nnort)	
einstimmig / mit gegen Stimmen*.		
Frau/Herr(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Woh		
einstimmig / mit gegen Stimmen*.		
Alle Vorgenannten erklärten sich jeweils einvers	standen mit ihrer Bestellung zum Vorstandsmitglied.	
	atzung / im eigenen Ermessen* die sofortige Erarbeitung einer testens jedoch bis drei Monate nach dieser ersten Sitzung ¹ .	
(Ort)	(Datum)	
(Aufsichtsratsvorsitzende/-r)	(Schriftführer/-in)	

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹ Sofern die Satzung anordnet, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt, hat der Aufsichtsrat eine solche zu erarbeiten. Fehlt eine entsprechende Satzungsbestimmung kann sich der Aufsichtsrat dennoch eine Geschäftsordnung geben, wenn er das für zweckmäßig erachtet. Besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Geschäftsordnung und wird eine solche auch nicht als erforderlich erachtet, ist der ganze Satz zu streichen.



BEITRITTSERKLÄRUNG/BETEILIGUNGSERKLÄRUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (§§ 15, 15a, 15b GenG)

(Name, Geburtsdatum, Ge	eburtsort un	d Wohnanschrift de	s Beitretenden/N	(litgliedes				
Herr/Frau*(Name, Voi	rname)							
geboren am	in	1						
wohnhaft(Straße, Hau	usnummer, F	PLZ , Ort)						
Hiermit erkläre	ich bei	gleichzeitiger			Geschäftsanteils			
		(Fi	irma der Genosse					
Weiterhin erkläre id	ch *, dass	ich mich über de	en ersten Ges	chäftsan	teil hinaus			
□ satzungsgemäß m	it we	iteren Geschäfts	santeil/-en als	Pflichtb	eteiligung			
☐ freiwillig gemäß §	der Sa	ıtzung mit	weiteren Ge	schäftsa	inteil/-en,			
insgesamt also mit	Gesch	näftsanteilen a	ın der Genosse	enschaft	beteilige.			
Ich verpflichte mich anteil/-e	h, die na	ch Gesetz und	Satzung ges	chuldet	en Einzahlungen	auf <u>den/d</u>	<u>lie</u> * Gesch	ıäfts-
☐ und die zur Befried	digung der	Gläubiger erfor	derlichen Nac	nschüss	e×			
☐ unbeschränkt / ☐	l bis zu de	r in § der Sa	atzung bestimi	mten Ha	ftsumme [×]			
(nur zutreffend bei Ge	enossensc	haften ohne Au	sschluss der N	lachschi	usspflicht in der Sa	atzung)		
zu leisten.								
Eine Satzung der Beitrittserklärung zur			geltenden f	- assung	wurde mir vor	Unterzeio	chnung d	ieser
Ich nehme ausdrüc	klich zur	Kenntnis ×, das	ss mir die Satz	ung				
☐ weitere Zahlungsp	flichten in	Form \square eines l	Eintrittsgeldes	/ □ eir	nes laufenden Beit	rags / 🗖		••••
□ eine Kündigungsfri	ist von me	hr als einem Jah	nr					
auferlegt.								
(nur zutreffend bei Ge	enossensc	:haften mit entsp	prechenden Sa	atzungsk	pestimmungen)			
(Ort, Dat)			(Beitret	ende/-r)			

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.

[×] Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.



ERKLÄRUNG ZUM BEITRITT MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (IM SINNE §§ 7a Abs. 1, 15b GenG)¹

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnansc	chrift des Mitgliedes)	Mitgliedsnummer:	
Herr/Frau*(Name, Vorname)			
geboren am in in			
wohnhaft(Straße, Hausnummer, PLZ , Ort)			
erklärt hiermit			
der			eG
	(Firma der Genossenschaft)		
seinen/ihren* Beitritt mit weitere	en Geschäftsanteil/-en als×		
□ satzungsgemäße Pflichtbeteiligung □ freiwillige Beteiligung gemäß § de bis auf <u>den/die</u> * soeben übernommenen		ersicherung, dass alle Ges	chäftsanteile
Das Mitglied ist unter Berücksichtigung		eschäftsanteile nunmehr m	nit insgesamt
Das Mitglied verpflichtet sich, die weiteren Geschäftsanteil/-e □ und die zur Befriedigung der Gläubige □ unbeschränkt / □ bis zu der in § zu leisten. (nur zutreffend bei Genossenschaften oh	er erforderlichen Nachschüsse [×] der Satzung bestimmten Haftsu	ımme [×]	auf <u>den/die</u> *
Das Mitglied nimmt ausdrücklich zur □ weitere Zahlungspflichten in Form □ □ eine Kündigungsfrist von mehr als eine auferlegt. (nur zutreffend bei Genossenschaften mi	eines Eintrittsgeldes / □ eines em Jahr	laufenden Beitrags / □	
(Ort, Datum)	(Mitgli	ed)	

¹ Die Beteiligungserklärung kann nach bereits erfolgtem Beitritt zur Mitgliedschaft sowohl im Falle des Beitritts eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen, die satzungsgemäß als Pflichtbeteiligung zu übernehmen sind, verwendet werden als auch dann, wenn die weiteren Geschäftsanteile vom Mitglied auf freiwilliger Basis übernommen werden. Freiwillige Anteile können nur übernommen werden, wenn alle zuvor übernommenen Anteile voll eingezahlt sind. Diese Beteiligungserklärung kann auch für investierende Mitglieder eingesetzt werden.

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.

[×] Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.



BEITRITTSERKLÄRUNG ALS INVESTIERENDES MITGLIED/ BETEILIGUNGSERKLÄRUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (IM SINNE §§ 8 Abs. 2, 15, 15a, 15b GenG)

(Genossenschaft mit satzungsgemäßer Möglichkeit der Zulassung investierender Mitglieder)

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des a	als investierendes Mitglied Beitretenden)
Herr/Frau [*] (Name, Vorname)	
geboren aminin	
wohnhaft(Straße, Hausnummer, PLZ , Ort)	
	me eines Geschäftsanteils meinen Beitritt als investierendes eG.
(Firn	na der Genossenschaft)
Weiterhin erkläre ich [×] , dass ich mich über der □ satzungsgemäß mit weiteren Geschäfts □ freiwillig gemäß § der Satzung mit insgesamt also mit Geschäftsanteilen a	anteil/-en als Pflichtbeteiligung weiteren Geschäftsanteil/-en,
Geschäftsanteil/-e □ und die zur Befriedigung der Gläubiger erforde □ unbeschränkt / □ bis zu der in § der Sat	
Eine Satzung der Genossenschaft in der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt.	geltenden Fassung wurde mir vor Unterzeichnung dieser
Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis [×] , dass □ weitere Zahlungspflichten in Form □ eines Ei □ eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr auferlegt.	ntrittsgeldes / 🗖 eines laufenden Beitrags / 🗖
(nur zutreffend bei Genossenschaften mit entspr	echenden Satzungsbestimmungen)
(Ort, Datum)	(Beitretende/-r)
(Ort, Dataill)	(Bettietende/ 1)
* Nichtzutreffendes hitte streichen!	

Nichtzutreffendes bitte streichen!

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.

 $^{^{\}times}$ Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.



ZULASSUNG DES BEITRITTS/DER BETEILIGUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (§§ 15, 15a, 15b GenG)

(Name und Anschrift des Beitretenden/Mitgliedes)	eG
	Mitglieds-Nr.:
	Geburtsdatum:
	Geschäftsguthabenkonto-Nr.:
Aufgrund Ihrer Beitritts-/Beteiligungserklärung vom	wurden Sie auf Beschluss ¹
der Generalversammlung/des Vorstandes/mit Zustimmung des A	<u>Aufsichtsrates</u> * am×
□ als Mitglied der	eG
zugelassen und in unserer Mitgliederliste unter der Nummer Geschäftsanteil/-en an der Genossenschaft beteiligt.	eingetragen. Sie sind mit
□ mit weiteren Geschäftsanteilen zugelassen und in unser insgesamt Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteilig	
(Ort, Datum) (Gen	nossenschaft)

¹ Die Satzung kann ein bestimmtes oder mehrere Organe zusammen für die Zulassung von Mitgliedern zuständig machen. Fehlt eine Satzungsregelung, ist der Vorstand für die Zulassung von Mitgliedern zuständig (Achtung: für die Aufnahme investierender Mitglieder enthält das GenG eine abweichende Regelung!)

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

[×] Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.



ZULASSUNG DES BEITRITTS/DER BETEILIGUNG MIT WEITEREN GESCHÄFTSANTEILEN (§§ 15, 15a, 15b GenG)

(Genossenschaft mit satzungsgemäßer Möglichkeit der Zulassung investierender Mitglieder)

(Name und Anschrift des Beitretenden/Mitgliedes)	eG
	Mitglieds-Nr.:
	Geburtsdatum:
	Geschäftsguthabenkonto-Nr.:
Aufgrund Ihrer Beitritts-/Beteiligungserklärung vomder Generalversammlung/ des Vorstandes/ des Vorstandes n	
Aufsichtsrates* am	iit Zustiiiiilung der Generalversammung/ des
□ als Mitglied/ investierendes Mitglied* der	eG
zugelassen und in unserer Mitgliederliste unter der Nummer Geschäftsanteil/-en an der Genossenschaft beteiligt.	eingetragen. Sie sind mit
☐ <u>als Mitglied/ investierendes Mitglied*</u> mit weiteren	
(Ort, Datum) (Ger	nossenschaft)

¹ Die Satzung kann ein bestimmtes oder mehrere Organe zusammen für die Zulassung von Mitgliedern zuständig machen. Fehlt eine Satzungsregelung, ist der Vorstand für die Zulassung von Mitgliedern zuständig, es sei denn es handelt sich um die Zulassung investierender Mitglieder. Hier verlangt das GenG die Zustimmung der Generalversammlung, es sei denn in der Satzung wurde geregelt, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates genügt.

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

[×] Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.



ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS (§§ 76 GENG)*

I MIT	BEITRITTSERK	LÄRUNG D	ES ERWERB	ERS ¹			
I MIT	ÜBERNAHME	WEITERER	GESCHÄFTS	SANTEILE [DURCH DEN	ERWERB	ER ²

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des übertragenden Mitgliedes)
Herr/Frau [*] (Name, Vorname)
geboren am in
wohnhaft(Straße, Hausnummer, PLZ , Ort)
MitglNr.
- nachstehend als Mitglied bezeichnet -

und

vereinbaren und erklären das Folgende:

^{*} Zutreffendes bitte ankreuzen!

¹ Ist der Erwerber noch kein Mitglied der Genossenschaft, muss er der Genossenschaft unter Übername der erforderlichen Anzahl von Geschäftsanteilen beitreten.

² Ist der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft und würde das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, übersteigen, so muss sich der Erwerber mit der erforderlichen Anzahl an weiteren Geschäftsanteilen beitreten. Satzungsmäßige Beschränkungen sind zu beachten und können der Übertragung entgegenstehen.

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!



(Firma der Genossenschaft)	eG,(Sitz der Genossenschaft)
,	(in Worten:) auf den Erwerbe
Der/Die Erwerber/-in erklärt zugleich den Beitritt [×]	
\square zur Genossenschaft unter Übernahme eines Gesc	häftsanteils
sowie sich über den ersten Geschäftsanteil hinau	S
☐ satzungsgemäß mit weiteren Geschäftsan	teil/-en als Pflichtbeteiligung
☐ freiwillig gemäß § der Satzung mit v	veiteren Geschäftsanteil/-en,
insgesamt also mit Geschäftsanteilen an d	der Genossenschaft zu beteiligen.
Der Erwerber erklärt außerdem, dass ihm eine S Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung zur Verfü	Satzung der Genossenschaft in der geltenden Fassung vo ügung gestellt wurde.
☐ mit weiteren Geschäftsanteil/-en als×	
☐ satzungsgemäße Pflichtbeteiligung	
☐ freiwillige Beteiligung gemäß § der Satzu anteile bis auf <u>den/die</u> * soeben übernommenen v	ung unter gleichzeitiger Versicherung, dass alle Geschäft voll eingezahlt sind.
Das Mitglied ist unter Berücksichtigung der bereit Geschäftsanteilen an der Genossenschaft	ts übernommenen Geschäftsanteile nunmehr mit insgesan t beteiligt.
Der Erwerber verpflichtet sich ^x ,	
☐ die restlichen nach Gesetz und Satzung geschulde	eten Einzahlungen auf <u>den/die</u> * Geschäftsanteil/-e
(nachstehende Auswahl nur zutreffend bei Genossenschaften oh	nne Ausschluss der Nachschusspflicht in der Satzung)
und die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich	hen Nachschüsse
unbeschränkt / 🗖 bis zu der in § der Satzung	g bestimmten Haftsumme
zu leisten.	
(nachstehende Kenntnisnahmeerklärung nur erforderlich bei Ger	nossenschaften mit entsprechenden Satzungsbestimmungen)
Der Erwerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis	×, dass ihm die Satzung
\square weitere Zahlungspflichten in Form \square eines Eintriti	tsgeldes / \square eines laufenden Beitrags / \square
□ eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr	
auferlegt.	
 Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte Nichtzutreffendes bitte streichen! 	streichen.

× Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.



Das Mitglied scheidet infolge der Geschäftsguthab	enübertragung [×] ,
☐ ohne Auseinandersetzung¹	
☐ mit seiner weiteren Geschäftsanteile²	
aus der Genossenschaft aus.	
(Ort, Datum)	
(Unterschrift des Mitglieds)	(Unterschrift des Erwerbers)
Mit Beschluss³ der <u>Generalversammlung/ des</u> hat die Genossenschaft [×]	Vorstandes/ mit Zustimmung des Aufsichtsrates* vom
☐ der Übertragung des Geschäftsguthabens des Mi	tglieds auf den Erwerber zugestimmt ⁴
und	
☐ den Beitritt des Erwerbers [×]	
☐ als Mitglied der Genossenschaft	
☐ mit weiteren Geschäftsanteilen	
zugelassen.	
(Ort, Datum)	(Genossenschaft)

[×] Zutreffendes bitte ankreuzen! Nicht zutreffende Passagen bitte streichen.

 $^{^{\}rm 1}$ Bitte ankreuzen, wenn das Geschäftsguthaben vollständig übertragen worden ist.

² Bitte ankreuzen und ausfüllen, wenn das Geschäftsguthaben teilweise übertragen worden ist.

³ Die Satzung kann ein bestimmtes oder mehrere Organe zusammen für die Zulassung von Mitgliedern zuständig machen. Fehlt eine Satzungsregelung, ist der Vorstand für die Zulassung von Mitgliedern zuständig (Achtung: für die Aufnahme investierender Mitglieder enthält das GenG eine abweichende Regelung!)

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁴ Die Zustimmung zur Geschäftsguthabenübertragung ist nur erforderlich, sofern die Satzung ein Zustimmungserfordernis regelt oder die Übertragung an ein neu beitretendes, investierendes Mitglied erfolgt.



ANTRAG AUF BEITRITT ZUM PRÜFUNGSVERBAND (MIT GRÜNDUNGSPRÜFUNG)

PkmG Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. Franz-Mehring-Platz 1 10243 Berlin

(genaue Adresse der Genossenschaft)

TOZAO DCIIII			
Wir,			(Firma der Genossenschaft)
mit Sitz in			(Postanschrift)
_	Genossenschaften e.V. (Pkr	•	verbandes der kleinen und enommen und beantragen hiermit
Unsere Genossenso	chaft wurde am	in	gegründet.
Dem Vorstand ge	hören an:		
	NAME, VORNAME	GEBURTSDATUM	AUSGEÜBTER BERUF
1.			
2.			
3.			
Als Aufsichtsrats	mitglieder sind gewählt:		
	NAME, VORNAME	GEBURTSDATUM	AUSGEÜBTER BERUF
Vorsitzender			
stellv. Vors.			
	zuständiger Prüfungsverband, e zu erstellen und erteilen Ihnen hi	0 0 (0	utachtliche Äußerung) gem. § 11 Auftrag.
(Ort, Da	,	(er des Vorstands)



ANFRAGE AN DIE ÖRTLICH ZUSTÄNDIGE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (IHK)

[ABSENDER]

[ADRESSE DER ZUSTÄNDIGEN IHK]

Neugründung einer Ge	enossenschaft
----------------------	---------------

Sehr geehrte Damen und Herren,	
wir planen die Neugründung einer Genossenschaft mit der Firma	
(Firma)	eG
Sitz der Gesellschaft soll sein.	
Die Gründungsversammlung ist am geplant.	
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft sollen wie folgt geregelt werden:	
(Zweck und Gegenstand des Unternehmens)	
Der Geschäftsanteil soll Euro betragen. Die Nachsch eine Haftsumme beschränkt* werden.	usspflicht soll <u>ausgeschlossen/ auf</u>
Die Geschäftsräume sind in der (Si	traße),(Ort).
Bitte teilen Sie uns möglichst kurzfristig mit, ob Sie bezüglich der Firr anderen Grund Bedenken gegen die Eintragung der Genossenschaft ins Ge	_
Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bereits jetzt und verbleiben	
mit freundlichen Grüßen	

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen!



Mitgliederliste der

......... **eG** (mit zusätzlichen Angaben gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 GenG)

a) Tag der Eintragung ⁸	b) Bemerkung	=				
a) Ta Ei	b) Be					
den	Grund des Ausscheidens ⁷	10				
Weitere Geschäftsanteile Ausscheiden	Tag des Ausscheidens	6				
	a) Tag der Zulassung² b) Grund ⁶	ω				
Weitere Ges	Zahl der weiteren Geschäfts- anteile ⁵	7				
Sonder- merkmale der Mitglied- schaft ⁴		9				
Erwerb der Mitgliedschaft	Grund des Erwerbs³	rO				
	Tag des Ewerbs ²	4				
Mitglieder	Anschrift	m				
	Familienname, Vorname ¹	2				
Mitglieds- nummer		-	000001	000005	000003	000004

bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Angabe der Firma, bei anderen Personenvereinigungen: Bezeichnung der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften aller ihrer Mitglieder

Maßgebend ist der Zugangsdatum der Beitrittserklärung oder der Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft, je nachdem welches der beiden Ereignisse zuletzt eingetreten ist.

³ z.B. "Beitrittserklärung vom ..." oder "Erbfall vom ...

, wenn die Regelungen der Satzung eine entsprechende Differenzierung 14 BGB" z.B. Kennzeichnung als "investierendes Mitglied" oder "Mitglied in Unternehmereigenschaft nach § erfordern

Das sind alle Anteile, die über den ersten Geschäftsanteil hinausgehen. Sie können im Rahmen einer Pflichtbeteiligung oder freiwillig übernommen worden sein.

Siehe Fußnote-Nr. 3; neben der die Eintragung begründenden Tatsache (=Grund) sollte hier zusätzlich vermerkt werden, ob es sich um Pflicht- oder freiwillige Geschäftsanteile handelt.

7 z.B. Kündigung, Ausschluss, Tod , Übertragung des Geschäftsguthabens

8 Gemeint ist hier der Tag, an dem die Eintragung in die Mitgliederliste vorgenommen wurde